

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18/2026



Veröffentlicht am: 14.04.2026

**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudien-
engang International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und
Finanzwissenschaft
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 13.04.2026

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studiengangspezifische Ausbildungsziele	3
II. Umfang und Ablauf des Studiums.....	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums.....	5
§ 8 Studienaufbau	5
IV. Masterabschluss	6
§ 28 Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas.....	6
§ 36 Gültigkeit.....	6
§ 37 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft.....	8

§ 2

Studiengangspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fortgeschrittene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, um steuerlich und fiskalisch gelagerte Fragen und Probleme in Unternehmen und Organisationen zu bewältigen und zu analysieren. Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Methoden zur Analyse und Lösung komplexer steuerlicher und finanzwissenschaftlicher Fragestellung und zur kritischen Beurteilung von entsprechenden Entscheidungsalternativen. Des Weiteren erwerben sie sowohl Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als auch Kompetenzen in der Finanzwissenschaft, der Analyse von Daten und verwandter Fächer wie Finanzwirtschaft, Rechnungslegung oder Mikroökonomie. Der Erwerb dieser Kompetenzen geschieht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen und quantitativen Methodenausbildung in Ökonomie und Datenanalyse sowie fundierter und praxisnaher Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts und der Steuerlehre.

(7) E: Konkret werden im Studiengang „International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft“ die folgenden Lernziele verfolgt:

- Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse in den Bereichen Steuerrecht, Finanzwissenschaft und Methoden zur Datenanalyse.
- Die Studierenden können finanzwissenschaftliche und steuerliche Fragestellungen qualitativ und quantitativ analysieren und Lösungsansätze entwickeln.
- Die Studierenden haben die Fähigkeit eigenständig Literatur im praktischen und wissenschaftlichen Bereich zu recherchieren und zu analysieren, um sich unbekannte Themenbereiche selbstständig zu erarbeiten.
- Die Studierenden sind in der Lage, große Datenbestände aufzuarbeiten, zu analysieren und weiter zu verarbeiten.
- Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vorhandene Verfahren auf neue Fragestellungen anzuwenden und ihre Methoden auf diese anzupassen.
- Die Studierenden sind in der Lage, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und erfolgreich zur Problemlösung einzusetzen.
- Die Studierenden können ihre Probleme und Lösungsansätze sowohl in Präsentationen als auch in wissenschaftlichen Arbeiten angemessen darstellen, dokumentieren und analysieren.

(8) E: Die Ausbildung im Studiengang „International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu anspruchsvollen und leitenden Tätigkeiten in der Beratung (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Politikberatung, Finanzberatung, Begleitung von Umwandlungen und Akquisitionen, Rechtsberatung, Insolvenzberatung), Unternehmensführung (Steuerabteilungen, internes und externes Rechnungswesen, Finanzabteilungen, Unternehmenssteuerung), der Verwaltung (Finanzverwaltung, BAFIN, Finanz- und Wirtschaftsministerien, Steuerberaterkammern, Regulierungsbehörden), Verbänden (Steuerberaterverband, Industrieverbände, etc.) und Wissenschaft (Forschungsinstitute, Universitäten).

(9) E: Zur Unterstützung des beruflichen Einstiegs in den für diesen Studiengang relevanten Fachgebieten empfehlen wir allen Studierenden Deutschkenntnisse mindestens auf dem B2-Niveau zu erwerben. Der Erwerb weiterer Sprachkenntnisse wird ebenfalls unterstützt.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(2) K + E: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

b) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem

- mindestens 15 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Hauptunterrichts- und Prüfungssprache sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem B2-Niveau nachzuweisen. Aufgrund der deutschsprachigen Modulangebote in diesem Studiengang wird zusätzlich zur erforderlichen Englisch-Sprachqualifikation eine sprachliche Qualifikation in Deutsch auf B1-Niveau empfohlen.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung in das erste Fachsemester ausgerichtet. Die Zulassung bzw. die Immatrikulation ist auch zum Sommersemester möglich.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Gemäß § 15 Absatz 3 ASPO sind die Modulprüfungen und die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen in der Prüfungssprache des jeweiligen Lehrangebots gemäß Modulbeschreibung zu erbringen, wobei die Aufgabenstellungen der Modulprüfungen stets in der Unterrichtssprache durch die Prüfer zu formulieren sind.

§ 8

Studienaufbau

(1) K: Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 15 CP und einen Wahlpflichtbereich mit 75 CP sowie das Pflichtmodul „Masterarbeit“ (30 CP).

Die Pflichtmodule finden ausschließlich in dem in Anlage 1 aufgeführten Semester statt. Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen finden gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel in englischer Sprache statt. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.

In Wahlpflichtmodulen sind 75 CP nachzuweisen.

Davon sind mindestens 55 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wobei

- mindestens 10 CP an Seminarleistungen und genau ein Wissenschaftliches Projekt im Umfang von 15 CP nachzuweisen sind oder
- mindestens 20 CP durch Seminarleistungen nachzuweisen sind.

Im Ergänzungsbereich können weitere Module belegt werden. Dabei

- können Module aus dem für diesen Studiengang ausgewiesenen Lehrangebot gewählt werden oder
- können 5 CP im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.

- Zur Unterstützung des beruflichen Einstiegs in den für diesen Studiengang relevanten Fachgebieten gemäß § 2 Abs. 9 können im Ergänzungsbereich bis zu 10 CP für eine Sprachniveauprüfung in Deutsch, für die Sprachniveauprüfung UNIcert III oder IV in Englisch oder eine Sprachniveauprüfung einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

IV. Masterabschluss

§ 28

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(3) K: Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- aller Pflichtmodule und
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

§ 36

Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.03.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.03.2026.

Magdeburg, 13.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan International Taxation and Public Finance / Internationale Besteuerung und Finanzwissenschaft

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WiSe)			2. Semester (SoSe)			3. Semester (WiSe)			4. Semester (SoSe)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Econometrics	2V+2Ü	sPL	5									
1.2	International Taxation	2V+2Ü	sPL	5									
1.3	Public Economics	2V+2Ü	sPL	5									
2.	Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules												
2.1	im Vertiefungsbereich / in Specialization												
2.1.1	Modul I	*	*	5									
2.1.2	Modul II	*	*	5									
2.1.3	Modul III				*	*	5						
2.1.4	Modul IV				*	*	5						
2.1.5	Modul V				*	*	5						
2.1.6	Modul VI							*	*	5			
2.1.7	Modul VII							*	*	5			
2.1.8	Seminar I				2S+*	*	10						
2.1.9	Seminar II ¹⁾							2S+*	*	10			
2.2	im Ergänzungsbereich / in Supplements ²⁾												
2.2.1	Modul 1	*	*	5									
2.2.2	Modul 2 ³⁾				*	*	5						
2.2.3	Modul 3 ³⁾							*	*	5			
2.2.4	Modul im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT – Competencies and Methods Training] ⁴							*	*	5			
3.	Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“												30
3.1	Kolloquium / Colloquium											2K	P/V
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper												sA
	Summe	~24		30	~20		30	~20		30	2		30

Legende zum Regelstudienplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 3 ASPO siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- 1) Statt des zweiten Seminars kann auch genau ein Wissenschaftlichen Projektes im Umfang von 15 CP erbracht werden. In diesem Fall entfällt ein 5 CP-Modul des Vertiefungsbereiches.
- 2) Statt der Module im Ergänzungsbereich können je nach Angebot weitere Module im Vertiefungsbereich erbracht werden.
- 3) Bis zu 10 CP können für eine Sprachniveauprüfung in Deutsch, für die Sprachniveauprüfung UNICert III oder IV in Englisch oder eine Sprachniveauprüfung einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.
- 4) Statt eines Moduls im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT – Competencies and Methods Training] kann ein Modul des Ergänzungsbereiches im Umfang von 5 CP belegt werden.

CP	= Credit Points
K	= Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO)
P	= Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO
sPL	= studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 3 ASPO
S	= Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO
sA	= Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.